

Contract

mit dem Posthalter *Gerbracht in Bücheburg*
über

die **Beforgung des gesammten Post- u. Fuhrwesens**
auf der Station zu *Bücheburg* auf

sinn Jahre, nämlich vom 1 October 1828.
bis *finda* September 1832.

Im Auftrage des Königlichen General-Post-Amtes, und mit Vorbehalt der Genehmigung desselben, ist heute zwischen dem *Post Director Tiesen zu Minden*, und dem *Posthalter Gerbracht in Bücheburg* nachstehender Contract auf *sinn* Jahre, nämlich vom 1 October 1828 bis *finda* September 1832. geschlossen worden.

§. 1.

Der *Gerbracht* übernimmt die Beforgung des gesammten Post-Fuhrwesens auf der Station zu

Darunter werden verstanden:

- a) die im §. 10. benannten Posten und sämtliche auf der Station zu *Bücheburg* vorkommende Nebenwagen; ingleichen
- b) die Extraposten, Couriere und Estafetten.

§. 2.

Die Fortschaffung der Posten muß in den, durch die Stundenzettel vorzuschreibenden Stunden geschehen, widrigenfalls die auf Versäumnisse festgesetzten Strafen eintreten.

§. 3.

Hinsichts der Extraposten, Couriere und Estafetten, und der dafür zu bestimmenden Zahlungs-Sätze, unterwirft sich der Unternehmer allen darüber bestehenden, oder noch zu erlassenden Gesetzen, und den Anordnungen des General-Post-Amtes.

§. 4.

Der Unternehmer macht sich verbindlich, leere Königliche Postwagen auf Anordnung des General-Post-Amtes mit seinen Pferden, wenn letztere ledig von der Station zurückkehren, unentgeltlich mitzunehmen. Die unentgeltliche Beförderung soll jedoch nur dann eintreten, wenn bei großen bedeckten Postwagen wenigstens 3 Pferde, bei leichten bedeckten oder offenen Postwagen wenigstens 2 Pferde ledig zurückgehen.

§. 5.

Ferner verpflichtet sich derselbe, die Post-Inspektoren auf ihren Dienststreifen, so wie den ihm vorgesezten Postmeister, oder dessen Stellvertreter, bei Revision der untergeordneten Postanstalten mit 2 Pferden extrapostmäßig unentgeltlich zu befördern.

In der Regel soll jedoch diese Bereisung der Post-Expeditionen u. von dem Postmeister oder dessen Stellvertreter jährlich nur einmal, und zwar zu solcher Zeit geschehen, wo die Pferde im Postdienste entbehrt werden können.

§. 6.

Der Unternehmer hat *sechs* tüchtige Post-Pferde
nebst *sechs* Postillions zu halten.

Die Geschirre müssen haltbar und mit ledernen Kreuzleinen versehen seyn, auch reinlich gehalten werden. Für diejenigen Fälle, wo diese Pferde zum Postdienste nicht ausreichen, verpflichtet er sich, tüchtige Hülfpferde in erforderlicher Anzahl zu beschaffen, so daß die Posten mit ihren Beiwagen, so wie die Extraposten, Couriere, und Estafetten, jederzeit in der vorgeschriebenen Frist weiter befördert werden.

Sollte der Postverkehr so zunehmen, daß eine Vermehrung der Postpferde nöthig erachtet würde, so macht sich der Unternehmer verbindlich, sich in die desfalligen Anordnungen des General-Post-Amtes zu fügen.

Wenn bei Reisen hoher Personen eine ungewöhnlich große Anzahl Pferde erforderlich ist, wird das General-Post-Amt durch Requisition der betreffenden Behörden für die nöthigen Hülfpferde mit sorgen.

§. 7.

Zu den Nebenfuhren hat der Unternehmer zweckmäßig gebaute, mit Korb, Aufsteigetrichtern, Schößkelle und Ketten versehene, mit blauer Oelfarbe angestrichene Wagen, und zwar:

ein Stück mit Spriegel-Verdeck,

zwei Stück ohne

zu unterhalten. Auf diesen Nebenwagen müssen für solche Reisende, die im Hauptwagen nicht mehr Platz finden, bequeme, in Riemen hängende, gepolsterte Einschnall-Gesäße mit gepolsterten Rück- und Seitenlehnen, angebracht werden. Für Couriere und Extrapost-Reisende müssen hinten und vorn in Federn hängende Chaisen und ^{zwei} leichte Kaleschen von guter Beschaffenheit, und mit gepolsterten Einschnalle-Gesäßen versehen, unterhalten werden.

§. 8.

Die Postwagen zu schmieren, und das Materiale dazu unentgeltlich zu liefern, gehört zur Verpflichtung desjenigen, welcher die Fahrt verrichtet. Eiserne Achsen müssen mit Fett geschmiert werden.

§. 9.

F Der Normal-Ladungsfaß auf ein Pferd, sowohl für die Haupt- als Nebenwagen wird angenommen: bei Fahr-Posten

a) auf Chausséen zu 600 Pfund,

und b) auf unchassierten Wegen zu 450 Pfund.

Bei den Schnell- und Personen-Posten sind die Personen, welche auf dem Hauptwagen Raum finden, imgleichen deren Gepäck und die vorhandene Correspondenz zc. zu befördern.

Bei Reit- und Kariol-Posten findet ein Normal-Ladungsfaß nicht Statt.

§. 10.

Für die sämtlichen in diesem Contracte bedungenen Leistungen erhält Unternehmer folgende Vergütigungen vom ^{ganzen} Post-Amte zu *Minden* in monatlichen Raten postnumerando:

A. Für die Posten.

| No. | Cours. | Station nach | Meilen. | | Pferde. | Wöchentlich. | Geld-Betrag. | | | |
|-------------------------|------------------------|--------------|----------|--------------|---------|--------------|--------------|------|------|-----|
| | | | chassirt | un-chassirt. | | | Jährlich. | Ehr. | Egr. | Pf. |
| a. Für die Reit-Posten. | | | | | | | | | | |
| 1. | von Berlin nach Minden | Minden | 14 | - | 1 | Einmal | 80 | " | " | |
| 2. | von Minden nach Berlin | Oldendorf | 20 | - | 1 | ditto | 165 | " | " | |
| | | | | | | | Latus | 245 | " | " |

Cont. A. Für die Posten.

| No. | Cours | Station. nach | Meilen. | | Pferde. | Wöchentlich. | Geld-Betrag. | | |
|-----|-------------------------|------------------|---------|-------------|---------|------------------------|--------------|-------|------|
| | | | haußirt | unghaußirt. | | | Zähllich. | Zblr. | Sgr. |
| | b. Für die Fahr-Posten. | | | | | Transp. | 245 | | |
| 1. | von Berlin nach Münster | Minden | 1 1/2 | | 4 | 3-mal Lour & retour | 260 | | |

Latus 505

geschrieben: *Kauf Grundst. u. Einbauung in fünf Thaler*

Sgr.

Pf.

B. Für Neben-Pferde

bei den Fahr-Posten

auf Pferd und Meile *zu* Silber Groschen.

Bei Einem Pfunde Uebergewicht ist ein Beipferd liquide.

Wenn die gesammte Ladung mit der contractmäßigen Pferdezahl nicht fortgeschafft werden kann, so hat der Unternehmer die Verpflichtung, die auf der Station zu *Bückeburg* nöthigen extraordinären Wagen und Pferde unentgeltlich herzugeben, ohne Unterschied, ob die Hauptwagen durch Pferde der Entrepreneurs, oder durch Pferde der Nachbar-Stationen als Retourfahrten befördert werden.

C. Für die Unterhaltung der Wagen.

a) zu den ordinären Posten:

| No. | Stück. | Beschaffenheit der Wagen. | Station nach | Geld-Betrag. Jährlich. | | |
|-----|--------|---------------------------|-----------------|---------------------------|------|-----|
| | | | | Thlr. | Sgr. | Pf. |
| | | | Summa | | | |

geschrieben:

Thlr.

Sgr.

Pf.

b) zu den Neben-Führen.
Für jeden Wagen auf die Meile Drei Silbergroschen.

D.

§. 11.

Auch empfängt Unternehmer auf ~~jedes~~ Postillone folgende Montirungsstücke für jeden:

1) alle zwei Jahre:

- a) einen Mantel,
- b) eine Reitjacke,
- c) einen Hut,
- d) eine Leibbinde und eine Hornschmur;

2) alle vier Jahre:

ein Posthorn,

und auf Postillone muß derselbe diese Gegenstände in gleicher Qualität aus eigenen Mitteln anschaffen. Diese Montirungsstücke müssen resp. 2 und 4 Jahr im Gebrauch bleiben, und folglich, wenn im Laufe dieser Gebrauchszeit der Posthalter ausscheidet, dieselben an den Nachfolger übergehen. Ebenso ist der Unternehmer verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Postillone zwei Paar Beinkleider, das eine Paar von grauem Tuche mit orangem Vorstoß, über die Stiefeln, zum Gebrauch im Winter und bei Regenwetter, das zweite Paar von weißem Leder, in die Stiefeln, zum Gebrauch bei trockener Witterung, sich halten, und daß zu den ledernen Beinkleidern hohe Stiefeln getragen werden.

Außer dem Dienste dürfen die Postillone die Montirungsstücke nicht gebrauchen. Ausrangirte Montirungen müssen, bevor sie getragen werden dürfen, durch Abnahme des Schildes, des orangen Kragens und der Aufschläge zu einer bürgerlichen Kleidung umgeschaffen werden.

§. 12.

Der Unternehmer ist verpflichtet, keine andere als ganz zuverlässige, dem Trunke nicht ergebene, des Weges kundige und im Fahren geübte Leute zu Postillonnen anzunehmen, und sie sogleich bei ihrer Annahme der vorgesezten Postanstalt zur Vereidung zu stellen. Nur durch solche Postillone darf der Unternehmer die ihm obliegenden Postdienstleistungen verrichten lassen. Er muß ferner die Postillone im Blasen der Signale unterrichten lassen.

§. 13.

Die Berechnung der Ladung geschieht nach dem Gewichte der fortzuschaffenden Poststücke und Personen, wobei jeder Reisende, wie auch der Schirmeister, auf den Diligencen und Fahrposten zu 120 Pfund angenommen wird.

Das Gepäck der Reisenden wird nach dem wirklichen Gewicht berechnet.

Für mitgehende Plandecken, Geldladen und leer zurückgehende Packkisten des Haupt-Post-Magazins wird kein Gewicht in Anrechnung gebracht.

Eben so sollen die mit höchstens 110 Pfund posttäglich auf jedem Course abzufendenden Post-Montirungsstücke dergestalt befördert werden, daß, wenn durch deren Mitsendung ein Beipferd veranlaßt werden sollte, der Unternehmer sich anheischig macht, dieses Mehrgewicht unentgeltlich einzuladen.

§. 14.

Der Unternehmer hat zu entrichten:

- a) Ein pro Cent von der im §. 10. nachgewiesenen fixirten Zahlung, zur Post-Armenkasse;
- b) ~~Zwei und Einen halben Silbergröschen von jedem Thaler der Extrapost-Courier- und Estafetten-Einnahme an die Postkasse, und~~
- c) ~~Zwei und Einen halben Silbergröschen von jeder Extrapost, jedem Courier und jeder Estafette, zum Befoldungsfonds für die Wagenmeister, an die General-Postkasse.~~

§. 15.

Der Unternehmer haftet für allen durch ihn, seine Angehörigen und Leute, oder deren Stellvertreter dem Königlichen Post-Interesse zugefügten Schaden und Nachtheil, so wie für die von ihnen begangenen Postdefraudationen, Contraventionen und Dienstvernachlässigungen in solidum, sowohl Hinsichts der Entschädigungen, als der Geldstrafen, Denunzianten-Belohnungen und Kosten, nach Maaßgabe der in jedem einzelnen Falle, entweder vom General-Postamte disciplinarisch, oder durch richterliches Erkenntniß festzusetzenden Bestimmungen.

§. 16.

Kein Unternehmer darf ohne Vorwissen und Genehmigung des General-Postamtes die ihm übertragenen Postfahrten in Aftpacht geben.

Macht der Posthalter dieses Vergehens sich schuldig, so steht dem General-Posthalter frei, ihm sofort mit einer beliebigen Frist den Contract zu kündigen; auch muß er den dabei etwa sich ausbedungenen Vortheil zur General-Postkasse entrichten.

Wenn der Unternehmer zugleich expedirender Postbeamte ist, so hat er außerdem den 24fachen Betrag dieses Vortheils als Strafe verwirkt.

Eben so wenig darf ein Posthalter ohne Genehmigung des General-Postamtes Lohnfuhrer verrichten.

§. 17.

Sollte der Unternehmer diesen seinen Verbindlichkeiten ganz oder zum Theil nicht nachkommen, so wird das General-Postamt, in so fern wegen Nichterfüllung derselben keine besondere Strafe bedungen ist, ihn entweder mit Nachdruck durch die schleunigsten Exekutionsmittel dazu anhalten, und die Posten auf seine Gefahr und Kosten fortschaffen lassen, oder ihn dieses Contracts sofort entsetzen, ohne daß er aus den zu nehmenden Maaßregeln ein Recht auf Schaden-Ersatz geltend zu machen befugt ist.

Die Wahl der Mittel soll lediglich vom vorgesezten Postamte abhängen, welchem das General-Postamt seine Befugniß hierzu überträgt.

Wenn der Unternehmer im Laufe des Contractes stirbt, so steht dem General-Postamte frei, seinen Erben die Fortsetzung des Postfuhrwesens bis zum Ablaufe der Contractszeit zu überlassen, oder den Contract nach einer zu bestimmenden kürzern Frist zu kündigen. Den Erben liegt aber die Verbindlichkeit ob, den Contract inne zu halten.

§. 18.

Wenn nach dem Ermessen des General-Postamtes im Laufe der Contractszeit nothwendig werden sollte, eine oder die andere dieser Postfahrten u. u. auf einen neuen Cours zu verlegen, so steht dem Unternehmer oder dessen Erben kein Widerspruchs-Recht zu. Das Gehalt wird alsdann nach Maaßgabe der Entfernung der neuen Station und nach Verhältniß der bisherigen fixirten Zahlung festgestellt, und dabei der Umstand berücksichtigt werden, ob die neu gewählte Straße besser oder schlechter als die vorige ist. Sollten es hingegen die Umstände erfordern, eine oder die andere der hier bedungenen Postfahrten oder Postritte vor Ablauf der Contractszeit einzuziehen, so muß Unternehmer solches sich gefallen lassen.

Das General-Postamt wird bei besondern Verhältnissen eine billige Entschädigung, gegen deren Festsetzung keine Beschwerde-Führung verstatet ist, eintreten lassen.

Wird im Laufe des Contracts die Bessermessung und die normalmäßige Befrachtung einer Post vermindert, so muß der Unternehmer auch Daren sich fügen, und zu einer angemessenen Ermäßigung des Gehalts sich bequemen. Treten aber im Laufe des Contracts neue Leistungen hinzu, so ist der Posthalter verpflichtet, solche nach dem Sage zu übernehmen, der in diesem Contracte bei

den einzelnen Postbeförderungen pro Pferd und Meile sich ergibt. Für Retourbeförderungen wird die Hälfte der für Tourbeförderungen angenommenen Sätze vergütet.

§. 19.

Zur Sicherstellung des General-Postamtes, in Beziehung auf alle in diesem Contracte übernommene Verbindlichkeiten, bestellt der Unternehmer eine Caution von

500 Rthlr., hypothekarisch,

§. 20.

Dieser Contract, für welchen der Unternehmer den gesetzlichen Stempel, und an Gebühren von dem, für die ganze Contractszeit zu berechnenden Gesamt-Betrage der §. 10. aufgeführten fixirten Zahlungen Fünf Silbergroschen von 100 Thlr. ($\frac{1}{2}$ pro Cent) zu entrichten hat, erhält erst durch die Bestätigung des General-Post-Amtes die Kraft eines verbindenden Vertrages. Erfolgt diese nicht, so hat der Posthalter, aus den nur als Tractate geltenden Verhandlungen kein Recht, weder auf Erfüllung derselben, noch auf Entschädigung zu klagen.

Eine stillschweigende Verlängerung des Contractes findet nicht statt. Wünscht der Unternehmer denselben fortzusetzen, so muß er sechs Monate vor Ablauf dieses Contractes die Verlängerung desselben schriftlich nachsuchen.

§. 21.

Urkundlich ist gegenwärtiger Contract, gegen welchen die Contrahenten sich des Einwandes der Verletzung über oder unter der Hälfte ausdrücklich begeben, doppelt gleichlautend ausgefertigt, und von beiden Theilen mit Zuziehung zweier Zeugen, unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen Bückeburg d. 11. December 1828.

Im Auftritte

des

Gerichts

Lohrensen.

Protschnieder

Brüggemann

Contract

mit dem Posthalter

Gerbracht
über

die Besorgung des gesammten Post-Fuhrwesens
auf der Station zu *Rückeburg* auf *vier* Jahre,
nämlich vom *1ten October 1832* bis *1ten September 1836*.

Im Auftrage des Königlichen General-Post-Amtes, und mit Vorbehalt der
Genehmigung desselben ist heute zwischen dem *Kunst Runk zu Müldau*

und dem *Königlichen Kunst Runk zu Müldau* *Gerbracht in Rückeburg*
nachstehender Contract auf *vier* Jahre, nämlich vom *1ten October 1832*
bis *1ten September 1836*
geschlossen worden.

§. 1.

Der *Gerbracht* übernimmt die Besorgung des gesammten Post-
Fuhrwesens auf der Station zu *Rückeburg*

Darunter werden verstanden:

- die im §. 10. benannten Posten und sämtliche auf der Station zu *Rückeburg* vorkommende Nebenwagen; imgleichen
- die Extraposten, Couriere und Estafetten.

§. 2.

Die Fortschaffung der Posten muß in den, durch die Stundenzettel vor-
zuschreibenden Stunden geschehen, widrigenfalls die auf Versäumnisse festgesetz-
ten Strafen eintreten.

§. 3.

Hinsichts der Extraposten, Couriere und Estafetten, und der dafür zu bestim-
menden Zahlungs-Sätze, unterwirft sich der Unternehmer allen darüber bestehenden,
oder noch zu erlassenden Gesetzen, und den Anordnungen des General-Post-Amtes.

§. 4.

Der Unternehmer macht sich verbindlich, leere Königliche Postwagen auf
Anordnung des General-Post-Amtes mit seinen Pferden, wenn letztere ledig von
der Station zurückkehren, unentgeltlich mitzunehmen. Die unentgeltliche Beför-
derung soll jedoch nur dann eintreten, wenn bei großen bedeckten Postwagen
wenigstens 3 Pferde, bei leichten bedeckten oder offenen Postwagen wenigstens
2 Pferde ledig zurückgehen.

§. 5.

Ferner verpflichtet sich derselbe, die Post-Inspektoren auf ihren Dienstreisen,
so wie den ihm vorgesetzten Postmeister, oder dessen Stellvertreter, bei Re-
vision der untergeordneten Postanstalten mit zwei Pferden extrapostmäßig
unentgeltlich zu befördern.

In der Regel soll jedoch diese Bereisung der Post-Expeditionen u. von dem
Postmeister oder dessen Stellvertreter jährlich nur einmal, und zwar zu solcher Zeit
geschehen, wo die Pferde im Postdienste entbehrt werden können.

§. 6.

Der Unternehmer hat *Funfzehn* tüchtige Post-Pferde
nebst *Funf* Postillons zu halten. Jeder Postillon empfängt, außer freier
Beföstigung, monatlich *Zwey Thaler* Lohn in baarem Gelde.

Die Geschirre müssen haltbar und mit ledernen Kreuzleinen versehen seyn,
auch reinlich gehalten werden. Die zur Beförderung der Schnell- und der
ordinären Fahrposten erforderlichen Gespanne sind mit Kummetschirren zu ver-
sehen. Für diejenigen Fälle, wo jene Pferdezahl zum Postdienste nicht ausreicht,
verpflichtet er sich, tüchtige Hilfspferde in erforderlicher Anzahl zu beschaffen, so
daß die Posten mit ihren Beiwagen, so wie die Extraposten, Couriere und Estafet-
ten, jederzeit in der vorgeschriebenen Frist weiter befördert werden.

Sollte der Postverkehr so zunehmen, daß eine Vermehrung der Post-
pferde nöthig erachtet würde, so macht sich der Unternehmer verbindlich, sich in
die desfalligen Anordnungen des General-Post-Amtes zu fügen.

Wenn bei Reisen hoher Personen eine ungewöhnlich große Anzahl Pferde
erforderlich ist, wird das General-Post-Amt durch Requisition der betreffenden
Behörden für die nöthigen Hilfspferde mit sorgen.

Zu den Nebenfuhrn hat der Unternehmer zweckmäßig gebaute, mit Korb, Aufsteigetritten, Schoßkelle und Ketten versehene, mit blauer Delfarbe angestrichene Wagen, und zwar:

Stück mit Spriegel-Verdeck,
Stück ohne)
zu unterhalten. Auf diesen Nebenwagen müssen für solche Reisende, die im Hauptwagen nicht mehr Platz finden, bequeme, in Riemen hängende, gepolsterte Einschnall-Gesäße mit gepolsterten Rück- und Seitenlehnen und gepolsterten Anlehnungs-Rissen, angebracht werden. Für Couriere und Extrapost-Reisende müssen reinliche hinten und vorn in Federn hängende Chaisen und leichte Kaleschen von guter Beschaffenheit, und mit gepolsterten Einschnalle-Gesäßen versehen, desgleichen vorschriftsmäßig eingerichtete sitzige Schnellpost-Reichaisen und ~~ein~~ verdeckte Reitpost-Carriole, unterhalten werden.

§. 8.

Die Postwagen zu schmieren, und das Materiale dazu unentgeltlich zu liefern, gehört zur Verpflichtung desjenigen, welcher die Fahrt verrichtet. Eiserne Achsen müssen mit Fett geschmiert werden.

§. 9.

Der Normal-Ladungsfaß auf Ein Pferd, sowohl für die Haupt- als Nebenwagen, wird angenommen:

bei Fahr-Posten

a) auf Chaussees zu 600 Pfund,

und b) auf unchaussirten Wegen zu 450 Pfund.

Bei den Schnell- und Personen-Posten sind die Personen, welche auf dem Hauptwagen Raum finden, imgleichen deren Gepäck und die vorhandene Correspondenz ic. zu befördern.

Bei Reit- und Kariol-Posten findet ein Normal-Ladungsfaß nicht Statt.

§. 10.

Für die sämtlichen, in diesem Contracte bedungenen Leistungen erhält Unternehmer folgende Vergütungen vom *ganzen* Post-Amte zu *Meriden* in monatlichen Raten postnumerando.

A. Für die Posten.

| Nr. | Cours. | Station nach | Meilen. | | Pferde. | Wöchentlich. | Geld-Betrag. | | | |
|-------------------------|-----------------|--------------|----------|-------------|---------|--------------|--------------|------|------|-----|
| | | | chaussir | unchaussir. | | | Jährlich. | Ehr. | Egr. | Pf. |
| a. Für die Reit-Posten. | | | | | | | | | | |
| 1. | Berlin - Minden | Minden | 1 1/4 | | 1 | Imminuel | 80 | | | |
| 2. | Minden - Berlin | H. Oerndorf | 2 1/2 | | 1 | 1/2 | 160 | | | |
| | | | | | | | Latus | 240 | | |

Cont. A. Für die Posten.

| Nr. | Cours. | Station nach | Meilen. | | Pferde. | Wöchentlich. | Geld-Betrag. | |
|-------|-------------------------|-------------------------|----------|---------|---------|--------------|--------------|----------------|
| | | | aufwärts | abwärts | | | Jährlich. | Eblr. Egr. Pf. |
| | b. Für die Fahr-Posten. | | | | | Transport | 240 | n |
| 3. | Berlin - Münster | Minden und retour | 1/2 | | 4 | Jahrmal | 260 | n |
| Latus | | | | | | | 500 | n |

geschrieben:

Ein Tausend

Thaler *200* Sgr.

Pf.

B. Für Neben-Pferde

bei den Fahr-Posten

auf Pferd und Meile *Zehn* Silbergroschen.

Bei Einem Pfunde Uebergewicht ist ein Beipferd liquide.

Wenn die gesammte Ladung, sie möge in Personen oder in Päckereien bestehen, mit der contractmäßigen Pferdezahl nicht fortgeschafft werden kann, so hat der Unternehmer die Verpflichtung, die auf der Station zu *Rückeburg* nöthigen extraordinairern Wagen und Pferde unentgeltlich herzugeben, ohne Unterschied, ob die Hauptwagen durch Pferde des Entrepreneurs, oder durch Pferde der Nachbar-Stationen als Retourfahrten befördert werden.

C. Für die Unterhaltung der Wagen.

a) zu den ordinairern Posten:

| Nr. | Stück. | Beschaffenheit der Wagen. | Station nach | Geld-Betrag. | | |
|-----|--------|---------------------------|-----------------|--------------|------|-----|
| | | | | Jährlich. | | |
| | | | | Thlr. | Sgr. | Pf. |
| | | <i>Vac.</i> | | | | |
| | | | | Summa | | |

geschrieben:

Thlr.

Sgr.

Pf.

b) zu den Neben-Führen.

Für jeden Wagen auf die Meile Drei Silbergroschen.

D. Adjutum bei hohen Getreide-Preisen.

1. Wenn der mittlere Durchschnitts-Preis des Berliner Scheffels Waggen Hafer

nach beizubringendem obrigkeitlichen Atteste, auf dem Markte zu in einem Monate den Saß von *zwey* Thlr. Sgr. übersteigt: so

empfängt der Unternehmer für diesen Monat auf jedes der contractlich zu unterhaltenden Pferde ein Adjutum von *zwey* Thlr. Sgr.;

2. wenn der Saß von — Thlr. Sgr. überstiegen wird, empfängt er pro Pferd und Monat ein Adjutum von — Thlr. Sgr.

Auch empfängt Unternehmer auf ~~Post~~ Postillone folgende Montirungsstücke für jeden:

1) alle zwei Jahre:

- a) einen Mantel,
- b) eine Reittjacke,
- c) einen Hut,
- d) eine Leibbinde und eine Hornschnur;

2) alle vier Jahre:

eine Post-Trompete,

und auf Postillone muß derselbe diese Gegenstände in gleicher Qualität aus eigenen Mitteln anschaffen. Diese Montirungsstücke müssen resp. 2 und 4 Jahr im Gebrauch bleiben, und folglich, wenn im Laufe dieser Gebrauchszeit der Posthalter ausscheidet, dieselben an den Nachfolger übergehen. Eben so ist der Posthalter verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Postillone drei Paar Beinkleider, das eine Paar von grauem Tuche mit orangem Vorstoß, über die Stiefeln, zum Gebrauch im Winter und bei Regenwetter, und zwei Paar von weißem Leder, in die Stiefeln, zum Gebrauch bei trockener Witterung, sich halten, und daß zu den ledernen Beinkleidern hohe Stiefeln getragen werden.

Außer dem Dienste dürfen die Postillone die Montirungsstücke nicht gebrauchen. Ältere Montirungen dürfen nur mit Genehmigung des vorgesetzten Post-Amtes ausrangirt werden, und dergleichen ausrangirte Montirungen müssen, bevor sie getragen werden dürfen, durch Abnahme des Schildes, des orangen Kragens und der Aufschläge zu einer bürgerlichen Kleidung umgeschaffen werden.

§. 12.

Der Unternehmer ist verpflichtet, keine andere als ganz zuverlässige, dem Trunke nicht ergebene, des Weges kundige und im Fahren geübte Leute zu Postillonnen anzunehmen, und sie sogleich bei ihrer Annahme der vorgesetzten Postanstalt zur Vereidung zu stellen. Nur durch solche Postillone darf der Unternehmer die ihm obliegenden Postdienstleistungen verrichten lassen. Er muß ferner die Postillone im Blasen der Signale unterrichten lassen, und ihren unverringert das Einkommen gewähren, welches bei Abschließung des Contracts für sie festgesetzt worden ist. Dergleichen muß er dafür sorgen, daß er durch die Annahme landwehrpflichtiger Postillone nicht in Verlegenheit gerathe, da die Postillone durch ihr Postdienst-Verhältniß auf Befreiung vom Landwehrdienste gesetzlich keinen Anspruch erlangen.

§. 13.

Die Berechnung der Ladung geschieht nach dem Gewichte der fortzuschaffenden Poststücke und Personen, wobei jeder Reisende, wie auch der Schirrmeister, auf den Diligencen und Fahrposten zu 120 Pfund angenommen wird.

Das Gepäck der Reisenden wird nach dem wirklichen Gewicht berechnet.

Für mitgehende Mandecken, Geldladen und leer zurückgehende Packkisten des Haupt-Post-Magazins wird kein Gewicht in Anrechnung gebracht.

Eben so sollen die mit höchstens 110 Pfund posttäglich auf jedem Cours abzusendenden Post-Montirungsstücke dergestalt befördert werden, daß, wenn durch deren Mitsendung ein Beispferd veranlaßt werden sollte, der Unternehmer sich anheischig macht, dieses Mehrgewicht unentgeltlich einzuladen.

§. 14.

Der Unternehmer hat zu entrichten:

- a) Ein pro Cent von der im §. 10. sub Litt. A. nachgewiesenen fixirten Zahlung, zur Post-Armenkasse;
- b) ~~Zwei und Einen halben Silbergroschen von jedem Thaler der Extrapost-, Courier- und Estafetten-Einnahme, an die Postkasse, und~~
- c) ~~Zwei und Einen halben Silbergroschen von jeder Extrapost und jedem Courier pro Wagen, und von jeder Estafette, zum Besoldungsfonds für die Wagenmeister, an die General-Postkasse.~~

§. 15.

Der Unternehmer haftet für allen durch ihn, seine Angehörigen und Leute, oder deren Stellvertreter, dem Königlichen Post-Interesse zugesügten Schaden und Nachtheil, so wie für die von ihnen begangenen Postdefraudationen, Contraventionen und Dienstvernachlässigungen in solidum, sowohl Hinsichts der Entschädigungen, als der Geldstrafen, Denunzianten-Belohnungen und Kosten,

nach Maaßgabe der in jedem einzelnen Falle, entweder vom General-Post-Amte disciplinärlich, oder durch richterliches Erkenntniß festzusetzenden Bestimmungen.

§. 16.

Kein Unternehmer darf ohne Vorwissen und Genehmigung des General-Post-Amtes die ihm übertragenen Postfahrten in Afterspacht geben.

Macht der Posthalter dieses Bergehens sich schuldig, so steht dem General-Post-Amte frei, ihm sofort mit einer beliebigen Frist den Contract zu kündigen; auch muß er den dabei etwa sich ausbedungenen Vortheil zur General-Postkasse entrichten.

Wenn der Unternehmer zugleich expeditender Postbeamte ist, so hat er außerdem den 24fachen Betrag dieses Vortheils als Strafe verwirkt.

Eben so wenig darf ein Posthalter ohne Genehmigung des General-Post-Amtes Lohnfuhrren verrichten.

§. 17.

Sollte der Unternehmer diesen seinen Verbindlichkeiten ganz oder zum Theil nicht nachkommen, so wird das General-Post-Amt, in so fern wegen Nichterfüllung derselben keine besondere Strafe bedungen ist, ihn entweder mit Nachdruck durch die schleunigsten Exekutionsmittel dazu anhalten, und die Posten auf seine Gefahr und Kosten fortschaffen lassen, oder ihn dieses Contracts sofort entsetzen, ohne daß der Unternehmer aus den zu nehmenden Maaßregeln ein Recht auf Schaden-Ersatz geltend zu machen befugt ist.

Die Wahl der Mittel soll lediglich vom vorgesezten Postamte abhängen, welchem das General-Post-Amt seine Befugniß hierzu überträgt.

Wenn der Unternehmer im Laufe des Contracts stirbt, so steht dem General-Post-Amte frei, seinen Erben die Fortsetzung des Postfuhrwesens bis zum Ablaufe der Contractszeit zu überlassen, oder den Contract nach einer zu bestimmenden kürzern Frist zu kündigen. Den Erben liegt aber die Verbindlichkeit ob, den Contract inne zu halten.

Sollte der Unternehmer zugleich Post-Expeditour sein und aus seinem Amte als Post-Expeditour scheiden: so ist das General-Post-Amt befugt, ihm auch die Postfuhr-Entreprise dergestalt zu kündigen, daß er solche noch im Laufe des Contracts verliert, und zwar, wenn eine Kündigungsfrist im Contracte bedungen ist, nach Ablauf dieser Frist, und wenn eine solche Bestimmung fehlt, drei Monate nach geschעהner Kündigung. Der Unternehmer ist dagegen, wenn das General-Post-Amt nicht kündigt, die Entreprise bis zum Ablaufe des Contracts fortzusetzen verpflichtet.

§. 18.

Wenn nach dem Ermessen des General-Post-Amtes im Laufe der Contractszeit nothwendig werden sollte, eine oder die andere dieser Postfahrten *ic. ic.* auf einen neuen Cours zu verlegen, so steht dem Unternehmer oder seinen Erben kein Widerspruchs-Recht zu. Das Gehalt wird alsdann nach Maaßgabe der Entfernung der neuen Station und nach Verhältniß der bisherigen fixirten Zahlung festgestellt, und dabei der Umstand berücksichtigt werden, ob die neu gewählte Straße besser oder schlechter, als die vorige ist. Sollten es hingegen die Umstände erfordern, eine oder die andere der hier verdungenen Postfahrten oder Postritte vor Ablauf der Contractszeit einzuziehen, so muß Unternehmer solches sich gefallen lassen.

Das General-Post-Amt wird bei besondern Verhältnissen eine billige Entschädigung, gegen deren Festsetzung keine Beschwerde-Führung verstattet ist, eintreten lassen.

Wird im Laufe des Contracts die Bespannung und die normalmäßige Befrachtung einer Post vermindert, so muß der Unternehmer auch darein sich fügen, und zu einer angemessenen Ermäßigung des Gehalts sich bequemen. Treten aber im Laufe des Contracts neue Leistungen hinzu, so ist der Posthalter verpflichtet, solche nach dem Sage zu übernehmen, der in diesem Contracte bei den einzelnen Postbeförderungen pro Pferd und Meile sich ergibt. Für Retourbeförderungen wird die Hälfte der für Tourbeförderungen angenommenen Sage vergütet.

Sollten im Laufe des Contracts die benachbarten über 3 Meilen langen Stationen durch Anlegung von Zwischen-Stationen *ic.* abgekürzt werden: so steht dem Unternehmer kein Widerspruchs-Recht zu; vielmehr muß derselbe in eine verhältnißmäßige Herabsetzung der Gehälter willigen. Eine solche Veränderung soll ihm aber sechs Monate vor dem Eintritt mitgetheilt werden.

§. 19.

Zur Sicherstellung des General-Post-Amtes in Beziehung auf alle in diesem Contracte übernommene Verbindlichkeiten bestellt der Unternehmer eine Caution von

Fünf Hundert Thaler

§. 20.

Dieser Contract, für welchen der Unternehmer den gesetzlichen Stempel, und an Gebühren von dem, für die ganze Contractszeit zu berechnenden Gesamt-Betrage der §. 10. aufgeführten fixirten Zahlungen, Fünf Silbergroschen von 100 Rthlr. ($\frac{1}{6}$ pro Cent) zu entrichten hat, erhält erst durch die Bestätigung des General-Post-Amtes die Kraft eines verbindenden Vertrages. Erfolgt diese nicht, so hat der Posthalter aus den nur als Tractate geltenden Verhandlungen kein Recht, weder auf Erfüllung derselben, noch auf Entschädigung zu klagen.

Eine stillschweigende Verlängerung des Contractes findet nicht Statt. Wünscht der Unternehmer denselben fortzusetzen, so muß er sechs Monate vor Ablauf dieses Contractes die Verlängerung desselben schriftlich nachsuchen.

§. 21.

Urkundlich ist gegenwärtiger Contract, gegen welchen die Contrahenten sich des Einwandes der Verletzung über oder unter der Hälfte ausdrücklich begeben, vierfach gleichlautend ausgefertigt, und von beiden Theilen, mit Zuziehung zweier Zeugen, unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen *Minden d. 14ten July 1832*

*Post- und
Kaufmann*

Handwritten signature



Gerbracht.

Kaufmann als Zeuge

*M^r Böcker, allzeit
zeitig. markirte*

Contract

mit dem Posthalter

Jerbracht

über

die Besorgung des gesammten Post-Fuhrwesens
auf der Station zu *Bückeburg* auf *vier* Jahre,
nämlich vom *1. October 1836* bis zum *Septbr. 1839*.

Im Auftrage des Königlichen General-Post-Amtes, und mit Vorbehalt der Genehmigung desselben ist heute zwischen dem *Kay. Wirtelmeister Tjeren in Wismar* und dem *Post-Inspector in Posthalter Jerbracht in Bückeburg* nachstehender Contract auf *vier* Jahre, nämlich vom *1. Octbr. 1836* bis zum *September 1839* geschlossen worden.

§. 1.

Der *Jerbracht* übernimmt die Besorgung des gesammten Post-Fuhrwesens auf der Station zu *Bückeburg*

Darunter werden verstanden:

- a) die im §. 10. benannten Posten und sämtliche auf der Station zu *Bückeburg* vorkommende Nebenwagen; ingleichen
- b) die Extraposten, Couriere und Estafetten.

§. 2.

Die Fortschaffung der Posten muß in den, durch die Stundenzettel vorzuschreibenden Stunden geschehen, widrigenfalls die auf Versäumnisse festgesetzten Strafen eintreten.

§. 3.

Hinsichts der Extraposten, Couriere und Estafetten, und der dafür zu bestimmenden Zahlungs-Sätze, unterwirft sich der Unternehmer allen darüber bestehenden, oder noch zu erlassenden Gesetzen, und den Anordnungen des General-Post-Amtes.

§. 4.

Der Unternehmer macht sich verbindlich, leere Königliche Postwagen auf Anordnung des General-Post-Amtes mit seinen Pferden, wenn letztere ledig von der Station zurückkehren, unentgeltlich mitzunehmen. Die unentgeltliche Beförderung soll jedoch nur dann eintreten, wenn bei großen bedeckten Postwagen wenigstens 3 Pferde, bei leichten bedeckten oder offenen Postwagen wenigstens 2 Pferde ledig zurückgehen.

§. 5.

Ferner verpflichtet sich derselbe, die Post-Inspektoren auf ihren Dienststreifen, so wie den ihm vorgesetzten Postmeister, oder dessen Stellvertreter, bei Revision der untergeordneten Postanstalten mit zwei Pferden extrapostmäßig unentgeltlich zu befördern.

§. 6.

Der Unternehmer hat *zünftig* tüchtige Post-Pferde nebst *zünftig* Postillonen zu halten. Jeder Postillon empfängt, außer freier Beköstigung, monatlich *zünftig* Lohn in baarem Gelde.

Die Geschirre müssen haltbar und mit ledernen Kreuzleinen versehen seyn, auch reinlich gehalten werden. Die zur Beförderung der Schnell- und der ordinären Fahrposten erforderlichen Gespanne sind mit Kummetschirren zu versehen. Für diejenigen Fälle, wo jene Pferdezahl zum Postdienste nicht ausreicht, verpflichtet er sich, tüchtige Hülfpferde in erforderlicher Anzahl zu beschaffen, so daß die Posten mit ihren Beiwagen, so wie die Extraposten, Couriere und Estafetten, jederzeit in der vorgeschriebenen Frist weiter befördert werden.

Sollte der Postverkehr so zunehmen, daß eine Vermehrung der Postpferde nöthig erachtet würde, so macht sich der Unternehmer verbindlich, sich in die desfalligen Anordnungen des General-Post-Amtes zu fügen.

Wenn bei Reisen hoher Personen eine ungewöhnlich große Anzahl Pferde erforderlich ist, wird das General-Post-Amt durch Requisition der betreffenden Behörden für die nöthigen Hülfpferde mit sorgen.

Cont. A. Für die Posten.

| Nr. | Cours. | Station nach | Meilen | | Pferde. | Wöchentlich. | Geld-Betrag. | | |
|---|--------------------------------|-----------------|-----------|----------|---------|--------------|--------------|---------------|--|
| | | | aufwärts. | abwärts. | | | Jährlich. | Eblr. Gr. Pf. | |
| | c. Für die Schnell-Posten. | | | | | Transport | 450 | | |
| 2. | Berlin - Coelln - Minden | Minden | 1 | 7 | 4 | Immortal | } 850. | | |
| 3. | Coelln - Berlin | Oldendorff | 2 | 2 | 4 | Lo - | | | |
| <p>Für die Hergabe und Beförderung der Schnellpost-Bei- Chaisen, deren Zahl auf $\begin{matrix} / \text{neun-sitzige} \\ = \text{sechs-sitzige} \\ 2 \text{ vier-sitzige} \end{matrix}$ festgesetzt wird, empfangt der Unternehmer das von den darin fortge- schafft werdenden Reisenden aufkommende Personengeld, nach Abzug von 1 Sgr. Postillons-Trinkgeld pro Person und Meile. Auch für eine Person muß eine Bei-Chaise gestellt werden.</p> <p>d. Für die Kariol-Posten. (einschließlich der Vergütung für das Kariol, welches zur Beförderung von — Personen eingerrichtet seyn muß. Das Personengeld bei den Kariolposten bezieht der Posthalter.)</p> <p style="text-align: center;"><u>Vac.</u></p> | | | | | | | | | |
| 7. | von Zusatzen auf die Postsumme | | | | | | | 240 | |
| Summa | | | | | | | 1540 | | |

geschrieben: *Ein Lamm mit fünf Hundst. Minuzier* Thaler — Egr. — Pf.

B. Für Neben-Pferde

bei den Fahr-Posten

auf Pferd und Meile *zwei* Silbergroschen.

Bei Einem Pfunde Uebergewicht ist ein Weipferd liquide.

Wenn die gesammte Ladung, sie möge in Personen oder in Päckereien bestehen, mit der contractmäßigen Pferdezahl nicht fortgeschafft werden kann, so hat der Unternehmer die Verpflichtung, die auf der Station zu *Überführung* nöthigen extraordinairern Wagen und Pferde unentgeltlich herzugeben, ohne Unterschied, ob die Hauptwagen durch Pferde des Entrepreneurs, oder durch Pferde der Nachbar-Stationen als Retourfahrten befördert werden.

C. Für die Unterhaltung der Wagen.

a) zu den ordinairern Posten:

| Nr. | Stück. | Beschaffenheit der Wagen. | Station nach | Geld-Betrag. | | |
|--------------|--------|---------------------------|-----------------|--------------|------|-----|
| | | | | Jährlich. | | |
| | | | | Thlr. | Egr. | Pf. |
| / | | | | | | |
| Summa | | | | | | |
| geschrieben: | | | | Thlr. | Egr. | Pf. |

b) zu den Neben-Führen.

Für jeden zur Fortschaffung des Uebergewichts auf 2 Pferde contractlich erforderlichen Wagen auf die Meile Drei Silbergroschen.

D. Adjutum bei hohen Getreide-Preisen.

1. Wenn der mittlere Durchschnitts-Preis des Berliner Scheffels *Koggen* *Hafer* nach dem Amtsblatte der Königlichen Regierung in *Minimum* auf dem Markte zu *Minimum* in einem Monate den Satz von *Minimum* Thlr. — Egr. übersteigt: so empfängt der Unternehmer für diesen Monat auf jedes der contractlich zu unterhaltenden Pferde ein Adjutum von *Minimum* Thlr. — Egr.;
2. wenn der Satz von *Minimum* Thlr. — Egr. überstiegen wird, empfängt er pro Pferd und Monat ein Adjutum von *Minimum* Thlr. — Egr.

§. 11.

Auch empfängt Unternehmer auf Postillone folgende Montirungsstücke für jeden:

1) alle zwei Jahre:

- a) einen Mantel,
- b) eine Reitjacke,
- c) einen Hut,
- d) eine Leibbinde und eine Hornschmur;

2) alle vier Jahre:

eine Post-Trompete,

und auf ~~muß~~ Postillone muß derselbe diese Gegenstände in gleicher Qualität aus eigenen Mitteln anschaffen. Diese Montirungs-Stücke müssen resp. 2 und 4 Jahr im Gebrauch bleiben, und folglich, wenn im Laufe dieser Gebrauchszeit der Posthalter ausscheidet, dieselben an den Nachfolger übergehen. Eben so ist der Posthalter verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Postillone drei Paar Beinkleider, das eine Paar von grauem Tuche mit orangem Vorstoß, über die Stiefeln, zum Gebrauch im Winter und bei Regenwetter, und zwei Paar von weißem Leder, in die Stiefeln, zum Gebrauch bei trockener Witterung, sich halten, und daß zu den ledernen Beinkleidern hohe Stiefeln getragen werden.

Außer dem Dienste dürfen die Postillone die Montirungsstücke nicht gebrauchen. Ältere Montirungen dürfen nur mit Genehmigung des vorgesezten Post-Amtes ausrangirt werden, und dergleichen ausrangirte Montirungen müssen, bevor sie getragen werden dürfen, durch Abnahme des Schildes, des orangen Kragens und der Aufschläge zu einer bürgerlichen Kleidung umgeschaffen werden.

§. 12.

Der Unternehmer ist verpflichtet, keine andere als ganz zuverlässige, dem Trunke nicht ergebene, des Weges kundige und im Fahren geübte Leute zu Postillonen anzunehmen, und sie sogleich bei ihrer Annahme der vorgesezten Postanstalt zur Vereidung zu stellen. Nur durch solche Postillone darf der Unternehmer die ihm obliegenden Postdienstleistungen verrichten lassen. Er muß ferner die Postillone im Blasen der Signale unterrichten lassen, und ihnen unverringert das Einkommen gewähren, welches bei Abschließung des Contracts für sie festgesetzt worden ist. Desgleichen muß er dafür sorgen, daß er durch die Annahme landwehrrpflichtiger Postillone nicht in Verlegenheit gerathe, da die Postillone durch ihr Postdienst-Verhältniß auf Befreiung vom Landwehrrdienste geseßlich keinen Anspruch erlangen. Auch muß er der etwanigen Bestimmung des General-Post-Amtes wegen Entfernung eines Postillons aus dem Dienste sich jederzeit unbedingt unterwerfen.

§. 13.

Die Berechnung der Ladung geschieht nach dem Gewichte der fortzuschaffenden Poststücke und Personen, wobei jeder Reisende, wie auch der Schirrmeister, auf den Diligencen und Fahrposten zu 120 Pfund angenommen wird.

Das Gepäck der Reisenden wird nach dem wirklichen Gewichte berechnet.

Für mitgehende Plandecken, Geldladen und leer zurückgehende Packkisten des Haupt-Post-Magazins wird kein Gewicht in Anrechnung gebracht.

Eben so sollen die mit höchstens 110 Pfund posttäglich auf jedem Cours abzusendenden Post-Montirungsstücke dergestalt befördert werden, daß, wenn durch deren Mitsendung ein Beipferd veranlaßt werden sollte, der Unternehmer sich anheischig macht, dieses Mehrgewicht unentgeltlich einzuladen.

Eine Vergütung für die unterweges zugehende Fracht findet nur dann Statt, wenn deshalb ein Beiwagen erforderlich ist. Wenn dagegen unterweges nur Fracht auf einzelne Beipferde ab- oder zugehet: so wird die auf der letzten Abgangs-Station sich ergebende Zahl der Beipferde unverändert bis zur nächsten Station vergütet.

Für Beiwagen und deren Bespannung wird die Zahlung stets nur nach der wirklichen Entfernung derjenigen Tour, für welche sie nöthig sind, geleistet.

Bei Voraussendungen mittelst Beiwagen wird das Gewicht dieser Fracht der Ladung der zunächst folgenden Hauptpost hinzugerechnet und nach Maassgabe des sich ergebenden Gesamtgewichts wird die Vergütung für die contractlich erforderlichen Beiwagen und Beipferde nach den im Contracte bestimmten Ladungs- und Zahlungs-Sätzen geleistet.

§. 14.

Der Unternehmer hat zu entrichten:

- a) Ein pro Cent von der im §. 10. sub Litt. A. nachgewiesenen fixirten Zahlung, zur Post-Armenkasse;
- b) ~~Zwei und Einen halben Silbergröschchen von jedem Thaler der Extrapost-, Courier- und Estafetten-Einnahme, an die Postkasse, und~~
- c) ~~Zwei und Einen halben Silbergröschchen von jeder Extrapost und jedem Courier pro Wagen, und von jeder Estafette, zum Besoldungsfonds für die Wagenmeister, an die General-Postkasse.~~

§. 15.

Der Unternehmer haftet für allen durch ihn, seine Angehörigen und Leute, oder deren Stellvertreter, dem Königlichen Post-Interesse zugefügten Schaden und Nachtheil, so wie für die von ihnen begangenen Postdefraudationen, Con-
traventionen und Dienstvernachlässigungen in solidum, sowohl Hinsichts der Entschädigungen, als der Geldstrafen, Denunzianten-Belohnungen und Kosten, nach Maaßgabe der in jedem einzelnen Falle, entweder vom General-Post-Amte dis-
ciplinärlich, oder durch richterliches Erkenntniß festzusetzenden Bestimmungen.

§. 16.

Kein Unternehmer darf ohne Vorwissen und Genehmigung des General-
Post-Amtes die ihm übertragenen Postfahrten in Afterspacht geben.

Nacht der Posthalter dieses Vergehens sich schuldig, so steht dem General-
Post-Amte frei, ihm sofort mit einer beliebigen Frist den Contract zu kündigen;
auch muß er den dabei etwa sich ausbedungenen Vortheil zur General-Postkasse
entrichten.

Wenn der Unternehmer zugleich expeditender Postbeamte ist, so hat er
außerdem den 24fachen Betrag dieses Vortheils als Strafe verwirkt.

Eben so wenig darf ein Posthalter ohne Genehmigung des General-Post-
Amtes Lohnfuhrren verrichten.

§. 17.

Sollte der Unternehmer diesen seinen Verbindlichkeiten ganz oder zum
Theil nicht nachkommen, so wird das General-Post-Amt, in so fern wegen Nicht-
erfüllung derselben keine besondere Strafe bedungen ist, ihn entweder mit Nach-
druck durch die schleunigsten Exekutionsmittel dazu anhalten, und die Posten auf
seine Gefahr und Kosten fortschaffen lassen, oder ihn dieses Contracts sofort
entsetzen, ohne daß der Unternehmer aus den zu nehmenden Maaßregeln ein
Recht auf Schaden-Ersatz geltend zu machen befugt ist.

Die Wahl der Mittel soll lediglich vom vorgesezten Postamte abhängen,
welchem das General-Post-Amt seine Befugniß hierzu überträgt.

Wenn der Unternehmer im Laufe des Contracts stirbt, so steht dem Ge-
neral-Post-Amte frei, seinen Erben die Fortsetzung des Postfuhrwesens bis zum
Ablaufe der Contractszeit zu überlassen, oder den Contract nach einer zu be-
stimmenden kürzern Frist zu kündigen. Den Erben liegt aber die Verbindlich-
keit ob, den Contract inne zu halten.

Sollte der Unternehmer zugleich Post-Expeditur sein und aus seinem
Amte als Post-Expeditur scheiden: so ist das General-Post-Amt befugt, ihm
auch die Postfuhr-Entreprise dergestalt zu kündigen, daß er solche noch im
Laufe des Contracts verliert, und zwar, wenn eine Kündigungsfrist im Con-
tracte bedungen ist, nach Ablauf dieser Frist, und wenn eine solche Bestimmung
fehlt, drei Monate nach geschעהner Kündigung. Der Unternehmer ist dagegen,
wenn das General-Post-Amt nicht kündigt, die Entreprise bis zum Ablaufe
des Contracts fortzusetzen verpflichtet.

§. 18.

Im Laufe des Contracts muß der Unternehmer sich folgende Verände-
rungen ohne Widerspruch gefallen lassen:

- a) die Verlegung der einen oder der anderen der hier verdingenen Leistungen
auf eine andere Station;
- b) die gänzliche Aufhebung der einen oder der anderen der verdingenen Lei-
stungen;
- c) die Verminderung der Bespannung und der normalmäßigen Befrachtung
der Posten;
- d) die Ablürzung der benachbarten, über 3 Meilen langen Stationen durch
Anlegung von Zwischen-Stationen u.;
- e) die Verminderung des Verdienstes für Nebenwagen, Reichaisen, Extra-

Posten, Couriere und Estafetten durch vermehrte Post-Anlagen oder durch Ableitung eines Theils des Postverkehrs in Folge neu angelegter Straßen oder durch Verringerung der Stations-Entfernungen, oder in Folge der Verbesserung der bestehenden Poststraßen.

Bei allen diesen Verminderungen der Einnahme sowohl als bei hinzutretenden neuen Leistungen kommt lediglich in Betracht, ob solche eine Veränderung in der contractlichen Pferdezahl bedingen. In diesem Falle behält das General-Post-Amt sich vor, auf den Grund diesfalliger genauen Ermittlungen nach Verhältniß der zum ordnungsmäßigen Dienstbetriebe erforderlichen Pferdezahl und der dafür nach Maaßgabe des Contracts zu gewährenden Vergütung das Fixum des Entrepreneurs anderweit zu reguliren und festzustellen. Gegen die in solchen Fällen nach allgemeinem Prinzip vom General-Post-Amt erfolgende Festsetzung der erforderlichen Pferdezahl und der dafür contractlich zu gewährenden Vergütung, steht dem Unternehmer kein Widerspruchsrecht zu. Wird dagegen durch die vorgedachten Veränderungen eine Erhöhung des contractlichen Pferdebestandes nach dem Ermessen des General-Post-Amts nicht bedingt, so hat der Unternehmer auf eine besondere Vergütung keinen Anspruch; das General-Post-Amt wird jedoch bei besonderen Verhältnissen eine billige Entschädigung, gegen deren Festsetzung keine Beschwerdeführung verstattet ist, eintreten lassen.

§. 19.

Zur Sicherstellung des General-Post-Amtes in Beziehung auf alle in diesem Contracte übernommene Verbindlichkeiten hat der Unternehmer eine Caution von *zweihundert Gulden in Königl. Preuss. Silberspecie* bestellt.

§. 20.

Dieser Contract, für welchen der Unternehmer den ihn treffenden Theil des gesetzlichen Stempels und die verfassungsmäßigen Gebühren zu entrichten hat, erhält erst durch die Bestätigung des General-Post-Amtes die Kraft eines verbindenden Vertrages. Erfolgt diese nicht, so hat der Posthalter aus den nur als Tractate geltenden Verhandlungen kein Recht, weder auf Erfüllung derselben, noch auf Entschädigung zu klagen.

Eine stillschweigende Verlängerung des Contractes findet nicht Statt. Wünscht der Unternehmer denselben fortzusetzen, so muß er sechs Monate vor Ablauf dieses Contractes die Verlängerung desselben schriftlich nachsuchen.

§. 21.

Urkundlich ist gegenwärtiger Contract, gegen welchen die Contrahenten sich des Einwandes der Verletzung über oder unter der Hälfte ausdrücklich begeben, vierfach gleichlautend ausgefertigt, und von beiden Theilen, mit Zuziehung zweier Zeugen, unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen *Minden* *23. Juni 1836.*

von H. J. Dinneloh

Dißbin

Gerbracht



Rudolph J. J. J. J.
Sigiswald J. J. J.

Contract

mit dem Posthalter

Gerbracht
über

die Besorgung des gesammten Post-Fuhrwesens
auf der Station zu *Rückeburg* auf *zwey* Jahre,
nämlich vom *1. October 1839* bis *zum September 1845*.

Im Auftrage des Königlichen General-Post-Amtes, und mit Vorbehalt der Genehmigung desselben ist heute zwischen dem *Foyl-Ordnr zu Mindau, und dem Foyl-Inspektor Passallm Gerbracht in Rückeburg* nachstehender Contract auf *zwey* Jahre, nämlich vom *1. October 1839* bis *zum September 1845* geschlossen worden.

§. 1.

Der *Gerbracht* übernimmt die Besorgung des gesammten Post-Fuhrwesens auf der Station zu *Rückeburg*

Darunter werden verstanden:

- a) die im §. 10. benannten Posten und sämtliche auf der Station zu *Rückeburg* vorkommende Nebenwagen; imgleichen
- b) die Extraposten, Couriere und Estafetten.

§. 2.

Die Fortschaffung der Posten muß in den, durch die Stundenzettel vorzuschreibenden Stunden geschehen, widrigenfalls die auf Versäumnisse festgesetzten Strafen eintreten.

§. 3.

Hinsichts der Extraposten, Couriere und Estafetten, und der dafür zu bestimmenden Zahlungs-Sätze, unterwirft sich der Unternehmer allen darüber bestehenden, oder noch zu erlassenden Gesetzen, und den Anordnungen des General-Post-Amtes.

§. 4.

Der Unternehmer macht sich verbindlich, leere Königliche Postwagen auf Anordnung des General-Post-Amtes mit seinen Pferden, wenn letztere ledig von der Station zurückkehren, unentgeltlich mitzunehmen. Die unentgeltliche Beförderung soll jedoch nur dann eintreten, wenn bei großen bedeckten Postwagen wenigstens 3 Pferde, bei leichten bedeckten oder offenen Postwagen wenigstens 2 Pferde ledig zurückgehen.

Desgleichen ist er bereit, die vorhandene Correspondenz für rückliegende Stationen durch die zurückkehrenden Pferde, wenn diese keinen contractlichen Retourdienst zu verrichten haben, sondern ledig zurückgehen, in einer versiegelten Tasche und in der im besonderen Stundenzettel vorgeschriebenen Zeit, zu befördern.

§. 5.

Ferner verpflichtet sich derselbe, die Post-Inspektoren auf ihren Dienststreifen, so wie den ihm vorgesetzten Postmeister, oder dessen Stellvertreter, bei Revision der untergeordneten Postanstalten mit zwei Pferden extrapostmäßig unentgeltlich zu befördern.

§. 6.

Der Unternehmer hat *nun und zwanzig* *stark* tüchtige Post-Pferde nebst *zwey* Postillons zu halten. Jeder Postillon empfängt, außer freier Beköstigung, monatlich *zwey* *Halbr* Lohn in baarem Gelde.

Die Geschirre müssen haltbar und mit ledernen Kreuzleinen versehen seyn, auch reinlich gehalten werden. Die zur Beförderung der Schnell- und der ordinären Fahrposten erforderlichen Gespanne sind mit Kummetschirren zu versehen. Für diejenigen Fälle, wo jene Pferdezahl zum Postdienste nicht ausreicht, verpflichtet er sich, tüchtige Hülfpferde in erforderlicher Anzahl zu beschaffen, so daß die Posten mit ihren Beiwagen, so wie die Extraposten, Couriere und Estafetten, jederzeit in der vorgeschriebenen Frist weiter befördert werden.

Sollte der Postverkehr so zunehmen, daß eine Vermehrung der Postpferde nöthig erachtet würde, so macht sich der Unternehmer verbindlich, sich in die desfalligen Anordnungen des General-Post-Amtes zu fügen.

Wenn bei Reisen hoher Personen eine ungewöhnlich große Anzahl Pferde erforderlich ist, wird das General-Post-Amt durch Requisition der betreffenden Behörden für die nöthigen Hülfpferde mit sorgen.

§. 7.

Die von dem Unternehmer zu unterhaltenden

- Stück offene Neben- und Personewagen, *von Lucka,*
- 2 = offene Paketwagen,
- 1 = in Federn hängende Extrapost-Chaisen,
- = offene Extrapostwagen,
- 1 = neunsitzige
- 1 = sechssitzige Schnellpost-Beichaisen,
- 1 = viersitzige
- 1 = Reitpost-Kariole und
- = Postwagen zu den Fahrten nach

müssen von der Beschaffenheit sein, wie dieses in den Circular-Verfügungen vom 16. September 1836. und vom 17. November 1837. vorgeschrieben ist.

§. 8.

Die Postwagen zu schmieren, und das Materiale dazu unentgeltlich zu liefern, gehört zur Verpflichtung Desjenigen, welcher die Fahrt verrichtet. Eiserne Achsen müssen mit Fett geschmiert werden.

§. 9.

Der Normal-Ladungsfaß auf Ein Pferd, sowohl für die Haupt- als Nebenwagen, wird angenommen:
bei Fahr-Posten

- a) auf Chaussees zu 600 Pfund,
- und b) auf unchassierten Wegen zu 450 Pfund.

Bei den Schnell- und Personen-Posten sind die Personen, welche auf dem Hauptwagen Raum finden, imgleichen deren Gepäck und die vorhandene Correspondenz *ic.*, zu befördern.

Bei Reit- und Kariol-Posten findet ein Normal-Ladungsfaß nicht Statt.

§. 10.

Für die sämtlichen, in diesem Contracte bedungenen Leistungen erhält Unternehmer folgende Vergütungen vom *Smuz* Post-Amte zu *Münster* in monatlichen Raten postnumerando:

A. Für die Posten.

| Nr. | Cours. | Station nach | Meilen. | | Pferde. | Wöchentlich. | Geld-Betrag. | | | |
|-------------------------|-------------------|-------------------------|-----------|-------------|---------|--------------|--------------|-------|------|-----|
| | | | chassirt. | unchassirt. | | | Jährlich. | Ehle. | Sgr. | Pf. |
| a. Für die Reit-Posten. | | | | | | | | | | |
| 1. | Münster - Münster | Münster | 1 1/2 | — | 1. | täglich | 640 | | | |
| 2. | Münster - Münster | J. Almsdorf & retour | 2 1/2 | — | 1. | | | | | |
| | | | | | | | Latus | 640 | | |

Cont. A. Für die Posten.

| Nr. | Cours. | Station nach | Meilen. | | | Wöchentlich. | Geldbetrag. | | | |
|---|----------------------------|-----------------|-----------|-------------|---------|--------------|-------------|------|----------|-----|
| | | | haußfirt. | unbaußfirt. | Pferde. | | Jährlich. | Ebr. | Egr. | Wf. |
| | d. Für die Schnell-Posten. | | | | | Transport | 1200 | | | |
| 5. | Erölln - Mümm - Erölln | Mümm | 1 1/2 | - | 4 | } Summe | 1050 | | | |
| 6 | Erölln - Mümm - Erölln | J. Mümm | 2 1/2 | - | 4 | | | | | |
| | | | | | | | | 156 | 160 > 12 | |
| | | | | | | | | 63 | | |
| | | | | | | | | 916 | | |
| | | | | | | | | 104 | | |
| | | | | | | | | 1040 | | |
| <p>Für die Hergabe und Beförderung der Schnellpost-Beizchaisen, deren Zahl auf $\left. \begin{matrix} \text{neunssigige} \\ \text{sechssigige} \\ \text{vierrigige} \end{matrix} \right\}$ festgesetzt wird, empfängt der Unternehmer das von den darin fortgeschafft werdenden Reisenden auflommende Personengeld, nach Abzug von 1 Egr. Postillons-Trinkgeld pro Person und Meile. Auch für eine Person muß eine Beizchaise gestellt werden.</p> | | | | | | | | | | |
| <p>e. Für die Kariol-Posten. (einschließlich der Vergütung für das Kariol, welches zur Beförderung von Personen eingerichtet seyn muß. Das Personengeld bei den Kariolposten bezieht der Posthalter.)</p> | | | | | | | | | | |
| <p>Vac.</p> | | | | | | | | | | |
| <p>l. Zinseszins auf 3 Kapitalen ...</p> | | | | | | | | | 350 | |
| | | | | | | | Summa | 2600 | | |

geschrieben: *zum* *und* *pro* *Grund* *mit* Thaler — Sgr. — Pf.
B. Für Neben-Pferde

bei den Fahr-Posten
 auf Pferd und Meile *zwei* Silber Groschen.
 Bei Einem Pfunde Uebergewicht ist ein Beispferd liquide.

Wenn die gesammte Ladung, sie möge in Personen oder in Päckereien bestehen, mit der contractmäßigen Pferdezahl nicht fortgeschafft werden kann, so hat der Unternehmer die Verpflichtung, die auf der Station zu nöthigen extraordinairern Wagen und Pferde unentgeltlich herzugeben, ohne Unterschied, ob die Hauptwagen durch Pferde des Entrepreneurs, oder durch Pferde der Nachbar-Stationen als Retourfahrten befördert werden.

C. Für die Unterhaltung der Wagen.

a) zu den ordinairern Posten:

| Nr. | Stück. | Beschaffenheit der Wagen. | Station | | Geld-Betrag. | | |
|--------------|--------|---------------------------|---------|------|--------------|------|-----|
| | | | nach | | Jährlich. | | |
| | | | | | Thlr. | Sgr. | Pf. |
| <i>Vac.</i> | | | | | | | |
| | | | Summa | | | | |
| geschrieben: | | | Thlr. | Sgr. | | | Pf. |

b) zu den Neben-Führen.

Für jeden zur Fortschaffung des Uebergewichts auf 2 Pferde contractlich erforderlichen Wagen auf die Meile Drei Silber Groschen.

D. Adjutum bei hohen Getraide-Preisen.

1. Wenn der mittlere Durchschnitts-Preis des Berliner Scheffels Stoggen Hafer nach dem Amtsblatte der Königlichen Regierung in *Minim* auf dem Markte zu *Minim* in einem Monate den Satz von *minim* Thlr. — Sgr. übersteigt: so empfängt der Unternehmer für diesen Monat auf 21 Pferde ein Adjutum von *zum* Thlr. — Sgr. pro Pferd;
2. wenn der Satz von — Thlr. — Sgr. überstiegen wird, empfängt er ein Adjutum von — Thlr. — Sgr. pro Pferd.

E. Für außergewöhnliche Beförderung der ordinairern Posten, in Folge von Uberschwemmungen, Umwegen ic., — wobei Entfernungen unter $\frac{1}{4}$ Meile nicht berücksichtigt werden, — treten folgende Vergütungen ein:

1. Bei Reit-Posten, auf unchauffirten Wegen bis incl. 150 Pfd., auf chauffirten Wegen bis incl. 200 Pfd., der Courier-Satz für ein Pferd, bei schwererem Gewichte für zwei Pferde; für das Cariol, bei 50 Pfd. Gewicht, 3 Sgr. pro Meile;
 2. Bei Schnell-Posten pro Pferd und Meile 12 $\frac{1}{2}$ Sgr. und das bei der betreffenden Post bewilligte Postillons-Trinkgeld;
 3. Bei Fahr-, Personen- und Cariol-Posten pro Pferd und Meile 10 Sgr. bewilligte Postillons-Trinkgeld;
- Ad 2. und 3. unter Beibehaltung der contractlichen Ladungs-Verhältnisse und der gewöhnlichen Beförderungsfristen.

§. 11.

Auch empfängt Unternehmer auf ~~je~~ Postillone folgende Montirungsstücke für jeden:

1) alle zwei Jahre:

- a) einen Mantel,
- b) eine Reitjacke,
- c) einen Hut,
- d) eine Leibbinde und eine Hornschnur;

2) alle vier Jahre:

eine Post-Trompete,

und auf Postillone muß derselbe diese Gegenstände in gleicher Qualität aus eigenen Mitteln anschaffen. Diese Montirungsstücke müssen resp. 2 und 4 Jahr im Gebrauch bleiben, und folglich, wenn im Laufe dieser Gebrauchszeit der Posthalter ausscheidet, dieselben an den Nachfolger übergehen. Eben so ist der Posthalter verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Postillone drei Paar Beinkleider, das eine Paar von grauem Luche mit orangem Vorstoß, über die Stiefeln, zum Gebrauch im Winter und bei Regenwetter, und zwei Paar von weißem Leder, in die Stiefeln, zum Gebrauch bei trockener Witterung, sich halten, und daß zu den ledernen Beinkleidern hohe Stiefeln getragen werden.

Außer dem Dienste dürfen die Postillone die Montirungsstücke nicht gebrauchen. Ältere Montirungen dürfen nur mit Genehmigung des vorgesezten Post-Amtes austrangirt werden, und dergleichen austrangirte Montirungen müssen, bevor sie getragen werden dürfen, durch Abnahme des Schildes, des orangen Kragens und der Aufschläge zu einer bürgerlichen Kleidung umgeschaffen werden.

§. 12.

Der Unternehmer ist verpflichtet, keine andere als ganz zuverlässige, dem Trunke nicht ergebene, des Weges kundige und im Fahren geübte Leute zu Postillonen anzunehmen, und sie sogleich bei ihrer Annahme der vorgesezten Postanstalt zur Vereidung zu stellen. Nur durch solche Postillone darf der Unternehmer die ihm obliegenden Postdienstleistungen verrichten lassen. Er muß ferner die Postillone im Blasen der Signale unterrichten lassen, und ihnen unverringert das Einkommen gewähren, welches bei Abschließung des Contracts für sie festgesezt worden ist. Desgleichen muß er dafür sorgen, daß er durch die Annahme landwehrpflichtiger Postillone nicht in Verlegenheit gerathe, da die Postillone durch ihr Postdienst-Verhältniß auf Befreiung vom Landwehrdienste gesetzlich keinen Anspruch erlangen. Auch muß er der etwanigen Bestimmung des General-Post-Amtes wegen Entfernung eines Postillons aus dem Dienste sich jederzeit unbedingt unterwerfen.

§. 13.

Die Berechnung der Ladung geschieht, mit Weglassung der Lothe, nach dem Gewichte der fortzuschaffenden Poststücke und Personen, wobei jeder Reisende, wie auch der Schirrmeister, auf den Diligencen und Fahrposten zu 120 Pfund angenommen wird.

Das Gepäck der Reisenden wird nach dem wirklichen Gewicht berechnet.

Für mitgehende Plandecken und Geldladen wird kein Gewicht in Anrechnung gebracht.

Eine Vergütung für die unterweges zugehende Fracht findet nur dann Statt, wenn deshalb ein Beiwagen erforderlich ist. Wenn dagegen unterweges nur Fracht auf einzelne Beipferde ab- oder zugehet: so wird die auf der letzten Abgangs-Station sich ergebende Zahl der Beipferde unverändert bis zur nächsten Station vergütet.

Für Beiwagen und deren Bespannung wird die Zahlung stets nur nach der wirklichen Entfernung derjenigen Tour, für welche sie nöthig sind, geleistet.

Bei Voraussendungen mittelst Beiwagen wird das Gewicht dieser Fracht der Ladung der zunächst folgenden Hauptpost hinzugerechnet und nach Maassgabe des sich ergebenden Gesamtgewichts wird die Vergütung für die contractlich erforderlichen Nebenwagen und Beipferde nach den im Contracte bestimmten Ladungs- und Zahlungs-Säzen geleistet.

§. 14.

Der Unternehmer hat zu entrichten:

- a) Ein pro Cent von der im §. 10. sub Litt. A. nachgewiesenen fixirten Zahlung, zur Post-Armenkasse;
- b) Zwei und Einen halben Silbergrroschen von jedem Thaler der Extrapost-, Courier- und Estafetten-Einnahme, an die Postkasse, und
- c) Zwei und Einen halben Silbergrroschen von jeder Extrapost und jedem Courier pro Wagen, und von jeder Estafette, zum Besoldungsfonds für die Wagenmeister, an die General-Postkasse.

§. 15.

Der Unternehmer haftet für allen durch ihn, seine Angehörigen und Leute, oder deren Stellvertreter, dem Königlichen Post-Interesse zugefügten Schaden und Nachtheil, so wie für die von ihnen begangenen Postdefraudationen, Contraventionen und Dienstvernachlässigungen in solidum, sowohl Hinsichts der Entschädigungen, als der Geldstrafen, Denunzianten-Belohnungen und Kosten, nach Maaßgabe der in jedem einzelnen Falle, entweder vom General-Post-Amte disciplinarisch, oder durch richterliches Erkenntniß festzusetzenden Bestimmungen.

§. 16.

Kein Unternehmer darf ohne Vorwissen und Genehmigung des General-Post-Amtes die ihm übertragenen Postfahrten in Pflasterpacht geben.

Macht der Posthalter dieses Vergehens sich schuldig, so steht dem General-Post-Amte frei, ihm sofort mit einer beliebigen Frist den Contract zu kündigen; auch muß er den dabei etwa sich ausbedungenen Vortheil zur General-Postkasse entrichten.

Wenn der Unternehmer zugleich expedirender Postbeamte ist, so hat er außerdem den 24fachen Betrag dieses Vortheils als Strafe verwirkt.

Eben so wenig darf ein Posthalter ohne Genehmigung des General-Post-Amtes Lohnfahren verrichten.

§. 17.

Sollte der Unternehmer diesen seinen Verbindlichkeiten ganz oder zum Theil nicht nachkommen, so wird das General-Post-Amt, in so fern wegen Nichterfüllung derselben keine besondere Strafe bedungen ist, ihn entweder mit Nachdruck durch die schleunigsten Exekutionsmittel dazu anhalten, und die Posten auf seine Gefahr und Kosten fortschaffen lassen, oder ihn dieses Contracts sofort entsetzen, ohne daß der Unternehmer aus den zu nehmenden Maaßregeln ein Recht auf Schaden-Ersatz geltend zu machen befugt ist.

Die Wahl der Mittel soll lediglich vom vorgesezten Postamte abhängen, welchem das General-Post-Amt seine Befugniß hierzu überträgt.

Wenn der Unternehmer im Laufe des Contracts stirbt, so steht dem General-Post-Amte frei, seinen Erben die Fortsetzung des Postfuhrwesens bis zum Ablaufe der Contractszeit zu überlassen, oder den Contract nach einer zu bestimmenden kürzern Frist zu kündigen. Den Erben liegt aber die Verbindlichkeit ob, den Contract inne zu halten.

Sollte der Unternehmer zugleich Post-Expeditur sein und aus seinem Amte als Post-Expeditur scheiden: so ist das General-Post-Amt befugt, ihm auch die Postfuhr-Entreprise dergestalt zu kündigen, daß er solche noch im Laufe des Contracts verliert, und zwar, wenn eine Kündigungsfrist im Contracte bedungen ist, nach Ablauf dieser Frist, und wenn eine solche Bestimmung fehlt, drei Monate nach geschעהner Kündigung. Der Unternehmer ist dagegen, wenn das General-Post-Amt nicht kündigt, die Entreprise bis zum Ablaufe des Contracts fortzusetzen verpflichtet.

§. 18.

Im Laufe des Contracts muß der Unternehmer sich folgende Veränderungen ohne Widerspruch gefallen lassen:

- a) die Verlegung der einen oder der anderen der hier verdungenen Leistungen auf eine andere Station;
- b) die gänzliche Aufhebung der einen oder der anderen der verdungenen Leistungen;
- c) die Verminderung der Bespannung und der normalmäßigen Befrachtung der Posten;
- d) die Abkürzung der benachbarten, über 3 Meilen langen Stationen durch Anlegung von Zwischen-Stationen u.;
- e) die Verminderung des Verdienstes für Nebenwagen, Reichaisen, Extra-

Posten, Couriere und Estafetten durch vermehrte Post-Anlagen oder durch Ableitung eines Theils des Postverkehrs in Folge neu angelegter Straßen oder durch Verringerung der Stations-Entfernungen, oder in Folge der Verbesserung der bestehenden Poststraßen.

Bei allen diesen Verminderungen der Einnahme sowohl, als bei hinzutretenden neuen Leistungen kommt lediglich in Betracht, ob solche eine Veränderung in der contractlichen Pferdezahl bedingen. In diesem Falle behält das General-Post-Amt sich vor, auf den Grund diesfalliger genauen Ermittlungen nach Verhältniß der zum ordnungsmäßigen Dienstbetriebe erforderlichen Pferdezahl und der dafür nach Maaßgabe des Contracts zu gewährenden Vergütung das Fixum des Entrepreneurs anderweit zu reguliren und festzustellen. Gegen die in solchen Fällen nach allgemeinem Prinzip vom General-Post-Amt erfolgende Festsetzung der erforderlichen Pferdezahl und der dafür contractlich zu gewährenden Vergütung, steht dem Unternehmer kein Widerspruchsrecht zu. Wird dagegen durch die vorgedachten Veränderungen eine Erhöhung des contractlichen Pferdebestandes nach dem Ermessen des General-Post-Amtes nicht bedingt, so hat der Unternehmer auf eine besondere Vergütung keinen Anspruch; das General-Post-Amt wird jedoch bei besonderen Verhältnissen eine billige Entschädigung, gegen deren Festsetzung keine Beschwerdeführung verstatet ist, eintreten lassen.

§. 19.

Zur Sicherstellung des General-Post-Amtes in Beziehung auf alle in diesem Contracte übernommene Verbindlichkeiten hat der Unternehmer eine Caution von fünf hundert Gulden in An. Markt Währ. hinterlegt.

§. 20.

Dieser Contract, für welchen der Unternehmer den ihn treffenden Theil des gesetzlichen Stempels und die verfassungsmäßigen Gebühren zu entrichten hat, erhält erst durch die Bestätigung des General-Post-Amtes die Kraft eines verbindenden Vertrages. Erfolgt diese nicht, so hat der Posthalter aus den nur als Tractate geltenden Verhandlungen kein Recht, weder auf Erfüllung derselben, noch auf Entschädigung zu klagen.

Eine stillschweigende Verlängerung des Contractes findet nicht Statt. Wünscht der Unternehmer denselben fortzusetzen, so muß er sechs Monate vor Ablauf dieses Contractes die Verlängerung desselben schriftlich nachsuchen.

§. 21.

Urkundlich ist gegenwärtiger Contract, gegen welchen die Contrahenten sich des Einwandes der Verletzung über oder unter der Hälfte ausdrücklich begeben, vierfach gleichlautend ausgefertigt, und von beiden Theilen, mit Zuziehung zweier Zeugen, unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen Bückeburg, 26. Juli 1839

Namnd des Post-Amtes

Dißme

Gerbracht.
Krauter als Zeugen
Priebe als Zeugen



2

mit beigefügtem Contentur in die Post zu bringen und besüßig.

Posten am 16^{ten} August 1839.

General Postamt.

Für Aufträge des Post.

BMW Meyer



Suppliment

Stempel 20/26

Posten 90/26

Contract

mit dem Posthalter

Gerbracht

über

die Besorgung des gesammten Post-Fuhrwesens

auf der Station zu *Bückeburg* auf *—* Jahre,

nämlich vom *1. October 1845* bis zu *Eröffnung der Eisenbahn*
zwischen Hannover und Minden

Im Auftrage des Königlichen General-Post-Amtes, und mit Vorbehalt der Genehmigung desselben ist heute zwischen dem *Post-Director Spangler zu Welefeld* und dem *Posthalter Gerbracht zu Bückeburg* nachstehender Contract auf *—* Jahre, nämlich vom *1. October 1845* (*sechs und fünfzig*) bis zu *Eröffnung der Eisenbahn zwischen Hannover und Minden* geschlossen worden.

§. 1. Der *Gerbracht* übernimmt die Besorgung des gesammten Post-Fuhrwesens auf der Station zu *Bückeburg*

Darunter werden verstanden:

- die im §. 10. benannten Posten und sämtliche auf der Station zu *Bückeburg* vorkommende Reichaisen, Nebenwagen; imgleichen
- die Extraposten, Couriere und Estafetten.

§. 2. Die Fortschaffung der Posten muß in den, durch die Stundenzettel vorzuschreibenden Stunden geschehen, widrigenfalls die auf Versäumnisse festgesetzten Strafen eintreten.

§. 3. Hinsichts der Extraposten, Couriere und Estafetten, und der dafür zu bestimmenden Zahlungs-Sätze, unterwirft sich der Unternehmer allen darüber bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetzen, und den Anordnungen des General-Post-Amtes.

§. 4. Der Unternehmer macht sich verbindlich, leere Königliche Postwagen auf Anordnung des General-Post-Amtes mit seinen Pferden, wenn letztere ledig von der Station zurückkehren, unentgeltlich mitzunehmen. Die unentgeltliche Beförderung soll jedoch nur dann eintreten, wenn bei großen bedeckten Postwagen wenigstens 3 Pferde, bei leichten bedeckten oder offenen Postwagen wenigstens 2 Pferde, ledig zurückgehen.

Auch verpflichtet er sich, diejenigen Königlichen Postwagen, welche in Remisen untergestellt werden, resp. sogleich nach dem Abladen, in dieselben schaffen und vor dem Abgange zu gehöriger Zeit aus denselben abholen zu lassen.

Desgleichen ist er bereit, die vorhandene Correspondenz für rückliegende Stationen durch die zurückkehrenden Pferde, wenn diese keinen contractlichen Retourdienst zu verrichten haben, sondern ledig zurückgehen, in einer versiegelten Tasche und in der im besonderen Stundenzettel vorgeschriebenen Zeit, zu befördern.

§. 5. Ferner verpflichtet sich derselbe, die Post-Inspektoren auf ihren Dienstreisen, so wie den ihm vorgesetzten Postmeister oder dessen Stellvertreter, bei Revision der untergeordneten Postanstalten, einschließlich der Posthaltereien, mit zwei Pferden extrapostmäßig unentgeltlich zu befördern.

§. 6. Der Unternehmer hat ~~18~~ ^{18 1/2} tüchtige Post-Pferde nebst ~~seben~~ ^{seben} Postillonon zu halten. ~~Jeder Postillon empfängt freie Beköstigung und monatlich~~ ^{Lohn in baarem Gelde.}

Die Geschirre müssen haltbar und mit ledernen Kreuzleinen versehen seyn, auch reinlich gehalten werden. Die zur Beförderung der Schnell-, Personen- und der ordinären Fahr- und Güterposten erforderlichen Gespanne sind mit Kummetsgeschirren zu versehen. Für diejenigen Fälle, wo jene Pferdezahl zum Postdienste nicht ausreicht, verpflichtet er sich, tüchtige Hülfsperde in erforderlicher Anzahl zu beschaffen, so daß die Posten mit ihren Reichaisen, Beiwagen, so wie die Extraposten, Couriere und Estafetten, jederzeit in der vorgeschriebenen Frist weiter befördert werden.

Sollte der Postverkehr so zunehmen, daß eine Vermehrung der Postperde nöthig erachtet würde, so macht sich der Unternehmer verbindlich, sich in die desfallsigen Anordnungen des General-Post-Amtes zu fügen.

Wenn bei Reisen hoher Personen eine ungewöhnlich große Anzahl Pferde erforderlich ist, wird das General-Post-Amt durch Requisition der betreffenden Behörden für die nöthigen Hülfsperde mit sorgen.

§. 7. Die von dem Unternehmer zu unterhaltenden

- Stück verdeckte Paket- und Personenwagen,
- zwei* = offene Paketwagen,
- zwei* = in Federn hängende Extrapost-Chaisen,
- = offene Extrapostwagen,
- = neunsitzige
- = sechsitzige
- = vieritzige
- = Reitpost-Kariole,
- so wie die im §. 10. B. erwähnten
- = Postwagen zu den ordinären Posten

müssen von der Beschaffenheit sein, wie dieses in den Circular-Befürdungen vom 16. September 1836, vom 17. November 1837 und vom 9. Juli 1839 (§. 8.) vorgeschrieben ist.

Reicht diese Anzahl von Wagen nicht aus, so ist der Unternehmer verpflichtet, die außerdem erforderlichen Wagen auf Anordnung des vorgesezten Postamts zu beschaffen. Die Futtervorräthe und das Posthalterei-Inventarium müssen gegen Feuergefährdung versichert werden, da auf diesfällige Verluste keine Vergütung aus der Post-Casse gewährt werden kann.

§. 8. Die Postwagen zu schmieren und zu den Königl. Wagen der Fahr- und Güterposten das Materiale unentgeltlich zu liefern, gehört zur Verpflichtung Desjenigen, welcher die Fahrt verrichtet. Eiserne Achsen müssen mit Fett geschmiert werden.

§. 9. Der Normal-Ladungsfaß auf Ein Pferd, sowohl für die Haupt- als Nebenwagen, wird angenommen:

- bei Fahr- und Güterposten a) auf Chaussees zu 600 Pfund,
- und b) auf unchassierten Wegen zu 450 Pfund.

Bei Reit-, Schnell-, Personen- und Kariol-Posten findet ein Normal-Ladungsfaß nicht Statt.

§. 10. Für die sämtlichen, in diesem Contracte bedungenen Leistungen erhält Unternehmer folgende Vergütungen vom Post-Amte zu *Minden* in monatlichen Raten postnumerando:

I. An fixirten Vergütungen. A. Für die ordinären Posten.

| Nr. | Cours. | Station nach | Meilen. | | Pferde. | Wöchentlich. |
|----------------------------|-------------------|---------------------------|---------|------------|---------|------------------|
| | | | ausfrt. | zurückfrt. | | |
| a. Reit-Posten. | | | | | | |
| | Hannover - Minden | Minden | 12 | - | 1 | sechsmal tour |
| b. Fahr- und Güter-Posten. | | | | | | |
| 1 | Hannover - Minden | Minden | 12 | - | 2 | sechsmal tour |
| 2 | Minden - Hannover | Neudorf im Winterthurm | 3 1/2 | - | 2 3 | |

II. An nicht fixirten Vergütungen.

A. Für Nebenfuhren:

a) bei den Fahr- und Güter-Posten.

Für Ueberfracht von Einem bis zu 450 Pfund resp. 600 Pfd auf Ein Pferd 10 Sgr. pro Meile.

Für jeden Wagen auf je 2 Pferde Ueberfracht, bei wirklicher Bestellung der Wagen 3 Sgr. pro Meile.

Wenn die Gesamtladung, sie möge in Personen oder Päckereien bestehen, mit der contractmäßigen Pferde- und Wagenzahl nicht fortgeschafft werden kann, so hat der Unternehmer die Verpflichtung, die auf der Station zu *Brückenburg* nöthigen extraordinären Wagen und Pferde unentgeltlich herzugeben, ohne Unterschied, ob die Hauptwagen durch Pferde des Entrepreneurs, oder durch Pferde der Nachbar-Stationen, als Retourfahrten befördert werden.

b) Bei den Schnell- und Personen-Posten.

Für die Bestellung von Beichaisen — sie mögen sich bei dem Hauptwagen befinden, oder demselben voraus- oder nachgesendet werden, — wird das dafür aufkommende Personengeld unverkürzt gezahlt.

Auch für Eine Person muß eine Beichaise gestellt werden. In diesem Falle wird jedoch, wenn der Personengeldsatz nicht mehr als 6 Sgr. pro Person und Meile beträgt, das Personengeld für Eine (2te) Person aus der Königl. Kasse zugeschossen.

Das von den per Beichaise zu befördernden Reisenden aufkommende Gepäckporto verbleibt der Königl. Kasse.

Für die Beförderung der Beichaisen hat der Unternehmer jedem Postillon ein Trinkgeld von $\frac{1}{2}$ Sgr. pro Pferd und Meile zu zahlen.

Paket-Beiwagen müssen bei den Schnell- und Personen-Posten unentgeltlich gestellt werden. Zur möglichsten Vermeidung derselben müssen die Beichaisen zur Beförderung von Paketen eingerichtet sein. Bei der Nothwendigkeit der häufigen Bestellung von Paket-Beiwagen wird jedoch das General-Postamt, auf den dieserhalb zu führenden Nachweis, eine billige Entschädigung eintreten lassen.

c) Bei den Kariolposten.

Nebenfuhrenkosten kommen bei diesen Posten nicht vor. Dagegen erhält der Unternehmer für Bestellung und Unterhaltung des Kariols das aufkommende Personengeld. Reisende auf Gnaden-Post-Freipässe müssen unentgeltlich befördert werden; wogegen das Personengeld für Reisende auf andere Post-Freipässe zur Anweisung zu liquidiren ist.

Das aufkommende Passagier-Gepäckporto verbleibt der Königl. Kasse.

B. Für außergewöhnliche Beförderungen der ordinären Posten, in Folge von Uberschwemmungen, Umwegen, wobei Entfernungen unter $\frac{1}{4}$ Meile nicht berücksichtigt werden u. u. treten folgende Vergütungen ein:

1. Bei Reit-Posten, auf unchaussirten Wegen bis incl. 150 Pfd., auf chausvirten Wegen bis incl. 200 Pfd., der Courier-Satz für ein Pferd, bei schwererem Gewichte für zwei Pferde; für das Kariol, bei 50 Pfd. Gewicht, 3 Sgr. pro Meile;

2. Bei Schnell-Posten pro Pferd und Meile 12½ Sgr. } und das bei der betref-
 3. Bei Fahr-, Güter-, Personen- und Kariol- } fenden Post bewilligte
 Posten pro Pferd und Meile 10 Sgr. } Postillons-Trinkgeld;

Ad 2. und 3. unter Beibehaltung der contractlichen Ladungs-Verhältnisse und der gewöhnlichen Beförderungsfristen.

§. 11. Auch empfängt Unternehmer auf **Z** Postillone folgende Montirungsstücke für jeden:

1) alle zwei Jahre:

- a) einen Mantel,
- b) eine Reitjacke,
- c) einen Hut,
- d) eine Leibbinde und eine Hornschnur;

2) alle vier Jahre:

eine Post-Trompete,

und auf **→** Postillone muß derselbe diese Gegenstände in gleicher Qualität aus eigenen Mitteln anschaffen. Diese Montirungs-Stücke müssen resp. 2 und 4 Jahre im Gebrauch bleiben, und folglich, wenn im Laufe dieser Gebrauchszeit der Posthalter ausscheidet, dieselben an den Nachfolger übergehen. Wird im Laufe der Gebrauchszeit die obige Postillonszahl vermindert, oder die Station ganz aufgehoben, so muß er im ersten Falle die entbehrlich gewordenen, vom vorgesezten Post-Amte zu bestimmenden, im zweiten sämtliche noch nicht resp. 2 und 4 Jahre im Gebrauch befindlichen Montirungs-Stücke an das Haupt-Magazin zurückliefern. Eben so ist der Posthalter verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Postillone drei Paar Beinkleider, das eine Paar von grauem Tuche mit orangem Vorstoß, über die Stiefeln, zum Gebrauch im Winter und bei Regenwetter, und zwei Paar von weißem Leder, in die Stiefeln, zum Gebrauch bei trockener Witterung, sich halten, und daß zu den ledernen Beinkleidern hohe Stiefeln getragen werden.

Außer dem Dienste dürfen die Postillone die Montirungsstücke nicht gebrauchen. Aeltere Montirungen dürfen nur mit Genehmigung des vorgesezten Post-Amtes austrangirt werden, und dergleichen austrangirte Montirungen müssen, bevor sie getragen werden dürfen, durch Abnahme des Schildes, des orangen Kragens und der Aufschläge zu einer bürgerlichen Kleidung umgeschaffen werden.

§. 12. Der Unternehmer ist verpflichtet, keine andere als ganz zuverlässige, dem Trunke nicht ergebene, des Weges kundige und im Fahren geübte Leute zu Postillonen anzunehmen, und sie sogleich bei ihrer Annahme der vorgesezten Postanstalt zur Vereidung zu stellen. Nur durch solche Postillone darf der Unternehmer die ihm obliegenden Postdienstleistungen verrichten lassen. Er muß ferner die Postillone im Blasen der Signale unterrichten lassen, und ihnen unverringert das Einkommen gewähren, welches bei Abschließung des Contracts für sie festgesetzt worden ist. Desgleichen muß er dafür sorgen, daß er durch die Annahme landwehrrpflichtiger Postillone nicht in Verlegenheit gerathe, da die Postillone durch ihr Postdienst-Verhältniß auf Befreiung vom Landwehrrdienste gesetzlich keinen Anspruch erlangen. Auch muß er der etwanigen Bestimmung des General-Post-Amtes wegen Entfernung eines Postillons aus dem Dienste sich jederzeit unbedingt unterwerfen.

§. 13. Bei den Fahr- und Güter-Posten geschieht die Berechnung der Ladung, mit Weglassung der Lothe, nach dem Gewichte der fortzuschaffenden Poststücke und Personen, wobei jeder Reisende, wie auch der Schirrmeister, zu 120 Pfd. angenommen wird.

Das Gepäck der Reisenden wird nach dem wirklichen Gewichte berechnet. Das Gewicht für die bei den Fahrposten mittelst Reichaisen zu befördernden Personen und für deren Gepäck, wird von dem Gesamt-Gewichte der Ladung abgerechnet.

Für mitgehende Plandecken und Geldladen wird kein Gewicht in Anrechnung gebracht.

Eine Vergütung für die unterwegs zugehende Fracht findet nur dann Statt, wenn deshalb ein Beiwagen erforderlich ist. Wenn dagegen unterwegs nur Fracht auf einzelne Beipferde ab- oder zugehet: so wird die auf der letzten Abgangs-Station sich ergebende Zahl der Beipferde unverändert bis zur nächsten Station vergütet.

Für Beiwagen und deren Bespannung wird die Zahlung stets nur nach der wirklichen Entfernung derjenigen Tour, für welche sie nöthig sind, geleistet.

Bei Voraussendungen mittelst Beiwagen wird das Gewicht dieser Fracht der Ladung der zunächst folgenden Hauptpost hinzugerechnet und nach Maßgabe des sich ergebenden Gesamtgewichts wird die Vergütung für die contractlich erforderlichen Nebenwagen und Beipferde nach den im Contracte bestimmten Ladungs- und Zahlungs-Sätzen geleistet.

§. 14. Der Unternehmer haftet für allen durch ihn, seine Angehörigen und Leute, oder deren Stellvertreter, dem Königlichen Post-Interesse zugefügten Schaden und Nachtheil, so wie für die von ihnen begangenen Postdefraudationen, Contraventionen und Dienstvernachlässigungen in solidum, sowohl Hinsichts der Entschädigungen, als der Geldstrafen, Demunzianten-Belohnungen und Kosten, nach Maßgabe der in jedem einzelnen Falle, entweder vom General-Post-Amte disciplinär, oder durch richterliches Erkenntniß festzusetzenden Bestimmungen.

§. 15. Kein Unternehmer darf ohne Vorwissen und Genehmigung des General-Post-Amtes die ihm übertragenen Postfahrten in Afterspacht geben.

Macht der Posthalter dieses Vergehens sich schuldig, so steht dem General-Post-Amte frei, ihm sofort mit einer beliebigen Frist den Contract zu kündigen; auch muß er den dabei etwa sich ausbedungenen Vortheil zur General-Postkasse entrichten.

Wenn der Unternehmer zugleich expeditirender Postbeamter ist, so hat er außerdem den 24fachen Betrag dieses Vortheils als Strafe verwirkt.

Eben so wenig darf ein Posthalter ohne Genehmigung des General-Post-Amtes Lohnfuhrern verrichten.

§. 16. Sollte der Unternehmer diesen seinen Verbindlichkeiten ganz oder zum Theil nicht nachkommen, so wird das General-Post-Amt, in so fern wegen Nichterfüllung derselben keine besondere Strafe bedungen ist, ihn entweder mit Nachdruck durch die schleunigsten Exekutionsmittel dazu anhalten, und die Posten auf seine Gefahr und Kosten fortschaffen lassen, oder ihn dieses Contracts sofort entsetzen, ohne daß der Unternehmer aus den zu nehmenden Maßregeln ein Recht auf Schaden-Ersatz geltend zu machen befugt ist.

Die Wahl der Mittel soll lediglich vom vorgesezten Postamte abhängen, welchem das General-Post-Amt seine Befugniß hierzu überträgt.

Wenn der Unternehmer im Laufe des Contracts stirbt, so steht dem General-Post-Amte frei, seinen Erben die Fortsetzung des Postfuhrwesens bis zum Ablaufe der Contractszeit zu überlassen, oder den Contract nach einer zu bestimmenden kürzern Frist zu kündigen. Den Erben liegt aber die Verbindlichkeit ob, den Contract inne zu halten.

Sollte der Unternehmer zugleich Post-Expeditour sein und aus seinem Amte als Post-Expeditour scheiden: so ist das General-Post-Amte befugt, ihm auch die Postfuhr-Entreprise dergestalt zu kündigen, daß er solche noch im Laufe des Contracts verliert, und zwar, wenn eine Kündigungsfrist im Contracte bedungen ist, nach Ablauf dieser Frist, und wenn eine solche Bestimmung fehlt, drei Monate nach geschעהner Kündigung. Der Unternehmer ist dagegen, wenn das General-Post-Amte nicht kündigt, die Entreprise bis zum Ablaufe des Contracts fortzusetzen verpflichtet.

§. 17. Im Laufe des Contracts muß der Unternehmer sich folgende Veränderungen ohne Widerspruch gefallen lassen:

- a) die gänzliche Aufhebung der Entreprise in Folge der Anlegung von Eisenbahnen nach vorangegangener dreimonatlicher Kündigung.
- b) die Verlegung der einen oder der anderen der hier verdungenen Leistungen auf eine andere Station;
- c) die gänzliche Aufhebung der einen oder der anderen der verdungenen Leistungen, und die Uebertragung von neuen Leistungen;
- d) die Verminderung der Bespannung und der normalmäßigen Befrachtung der Posten;
- e) die Abkürzung der benachbarten, über 3 Meilen langen Stationen durch Anlegung von Zwischen-Stationen &c.;
- f) die Verminderung des Verdienstes für Nebenwagen, Reichaisen, Extra-Posten, Couriere und Estafetten durch vermehrte Post-Anlagen oder durch Ableitung eines Theils des Postverkehrs in Folge neu angelegter Straßen oder durch Verringerung der Stations-Entfernungen, oder in Folge der Verbesserung der bestehenden Poststraßen.

Bei allen Veränderungen der Leistungen kommt lediglich in Betracht, ob solche eine Veränderung in der contractlichen Pferdezahl bedingen. In diesem Falle behält das General-Post-Amte sich vor, auf den Grund diesfalliger genauen Ermittlungen nach Verhältniß der zum ordnungsmäßigen Dienstbetriebe erforderlichen Pferdezahl und der dafür nach Maßgabe des Contracts zu gewährenden Vergütung das Fixum des Entrepreneurs anderweit zu reguliren und festzustellen. Gegen die in solchen Fällen nach allgemeinem Prinzip vom General-Post-Amte erfolgende Festsetzung der erforderlichen Pferdezahl und der dafür contractlich zu gewährenden Vergütung, steht dem Unternehmer kein Widerspruchsrecht zu. Wird dagegen durch die vorgedachten Veränderungen eine Erhöhung des contractlichen Pferdebestandes nach dem Ermessen des General-Post-Amtes nicht bedingt, so hat der Unternehmer auf eine besondere Vergütung keinen Anspruch; das General-Post-Amte wird jedoch bei besonderen Verhältnissen eine billige Entschädigung, gegen deren Festsetzung keine Beschwerdeführung verstatet ist, eintreten lassen.

§. 18. Zur Sicherstellung des General-Post-Amtes in Beziehung auf alle in diesem Contracte übernommene Verbindlichkeiten hat der Unternehmer eine Cautio von 500,000 Rthl. zu stellen, welche durch die General-Post-Administration bestellt.

§. 19. Dieser Contract, für welchen der Unternehmer den ihn treffenden Theil des gesetzlichen Stempels zu entrichten hat, erhält erst durch die Bestätigung

des General-Post-Amtes die Kraft eines verbindenden Vertrages. Erfolgt diese nicht, so hat der Posthalter aus den nur als Tractate geltenden Verhandlungen kein Recht, weder auf Erfüllung derselben, noch auf Entschädigung zu klagen.

Eine stillschweigende Verlängerung des Contractes findet nicht Statt. Wünscht der Unternehmer denselben fortzusetzen, so muß er sechs Monate vor Ablauf dieses Contractes die Verlängerung desselben schriftlich nachsuchen.

§. 20. Urkundlich ist gegenwärtiger Contract, gegen welchen die Contractanten sich des Einwandes der Verletzung über oder unter der Hälfte ausdrücklich begeben, vierfach gleichlautend ausgefertigt, und von beiden Theilen, mit Zuziehung zweier Zeugen, unterschrieben und besiegelt worden.

~~Ergeben~~

Mühlbrunn d. 17. d. d. Der Unterzeichnete bezeugt, daß er den Ablauf dieses Contractes an der
Lieferung von 375 M. gepackten Posten für fünf halbes Jahr
nach Aufforderung der nachstehenden Leistungen gestehen, und, um den Verlust
des Postens der Pferde, und durch Abführung der Postillon zu ersetzen

Arbeiten im Laufe dieses Contractes nach Leistungen fünf, so
erfüllt Unterzeichnete, ohne Unterbrechung der Postenleistungen, 12 1/2 Pfaffen
pro Pferd und Meile für die Postenleistungen und für alle zu übernehmenden
Arbeiten - 6 1/2 Pfaffen pro Pferd und Meile.

So gegeben Wien d. 1. August 1845

Spangler

Gerbracht
Posthalter

Gottschalk
Kaufmann
als Zeuge.

Schwayer
Kaufmann
als Zeuge.